

Bescheinigung zur „Hilfe zum Studienabschluss“ nach § 15 Abs. 5 BAföG

Name, Vorname.....Geburtsdatum..... Förderungs-Nr.
Hochschule Studiengang

1. Erklärung des / der Auszubildenden

Meine Förderungshöchstdauer / die verlängerte Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 bzw. Abs. 4 BAföG endet mit Ablauf des Monats 20

Hinweis:

Das Ende der Förderungshöchstdauer(FHD) / der verlängerten Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 bzw. Abs. 4 BAföG entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid.
Achtung: Die FHD ist Grundlage der Bewilligung der „Hilfe zum Studienabschluss“. Änderungen der im Nachfolgenden bescheinigten Terminplanung werde ich dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Auszubildenden

2. Bescheinigung der Hochschule

2.1. Studiengänge mit förmlicher Zulassung zur Abschlussprüfung

Frau/ Herr _____ wurde am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen.

Er/Sie wird das Studium voraussichtlich im Monat _____ 20 _____ beenden.

_____ den _____
Ort Datum

Stempel der Hochschule

.....
Unterschrift eines hauptamtl. Mitglieds des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes

2.2. Studiengänge ohne förmliche Zulassung zur Abschlussprüfung

Frau/ Herr _____ erfüllt seit _____ die nach der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Er/Sie wird das Studium voraussichtlich im Monat _____ 20 _____ beenden.

_____ den _____
Ort Datum

Stempel der Hochschule

Unterschrift eines hauptamtl. Mitglieds des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes

2.3 Modularisierte Bachelor- und Masterstudiengänge

Frau/ Herr _____ kann die Ausbildung innerhalb von 12 Monaten im Monat _____ Jahr 20 _____ abschließen.

_____ den _____
Ort Datum

Stempel der Hochschule

Unterschrift eines hauptamtl. Mitglieds des Lehrkörpers oder des Prüfungsamtes

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz:

§ 15 Abs. 5 BAföG: Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

§ 15 Abs. 3: Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

- 1) aus schwerwiegenden Gründen,
- 2) infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
- 3) infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden, der Studentenwerke oder der Länder
- 4) infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- 5) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren

überschritten worden ist. Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.